

# RS Vwgh 2002/3/21 2001/16/0555

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.03.2002

## Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind

001 Verwaltungsrecht allgemein

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/06 Verkehrssteuern

## Norm

ABGB §897;

KVG 1934 §18 Abs2 Z3;

VwRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):2001/16/0556

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 96/16/0100 E 22. Mai 1996 VwSlg 7095 F/1996 RS 4(hier nur erster und zweiter Satz)

## Stammrechtssatz

§ 18 Abs 2 Z 3 KVG stellt unter anderem ganz generell bedingte Anschaffungsgeschäfte den (voll wirksamen) Anschaffungsgeschäften gleich. Auch aufschiebend bedingte Anschaffungsgeschäfte lösen die Steuerpflicht aus und die Steuer wird selbst dann nicht erstattet, wenn die aufschiebende Bedingung in der Folge nie eintritt (Hinweis: E 2.3.1992, 91/15/0109). Der davon abweichenden Meinung Dorazils (Kapitalverkehrsteuergesetz, Kurzkomentar V Rz 2.1 zu § 18 KVG) ist nicht zu folgen, weil dem Gesetzeswortlaut keinerlei Anhaltspunkt für eine Differenzierung zwischen Suspensivbedingungen und Resolutivbedingungen zu entnehmen ist und darüber hinaus auch kein Umstand erkennbar ist, der für eine teleologische Reduktion des § 18 Abs 2 Z 3 KVG dergestalt spräche, daß er nur auf auflösend bedingte Anschaffungsgeschäfte anwendbar wäre.

## Schlagworte

Rechtsgrundsätze Auflagen und Bedingungen VwRallg6/4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001160555.X05

## Im RIS seit

06.08.2002

## Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)